

**GESETZ
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TOTALISATEURE UND
BUCHMACHER**

7030-0	Stammgesetz Blatt 1-3	210/78	1978-12-14
7030-1	1. Novelle Blatt 3	181/01	2001-10-31
7030-2	2. Novelle Blatt 3	111/06	2006-12-07
7030-3	3. Novelle Blatt 1, 2/3	88/11	2011-06-20

7030-3

Ausgegeben am
20. Juni 2011

Jahrgang 2011
88. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 14. April 2011 beschlossen:

**Änderung des Gesetzes
über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher**

Das Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, LGBl. 7030, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 wird die Wortfolge "der §§ 6 und 7" ersetzt durch die Wortfolge "des § 6".*
2. *Im § 6 Abs. 2 lit.c entfällt die Wortfolge "und ein Fortbetriebsrecht nach § 7 nicht persönlich ausgeübt wird."*
3. *§ 7 entfällt.*
4. *Die bisherigen § 8, § 9, § 10 und § 11 erhalten die Bezeichnungen § 7, § 8, § 9 und § 10.*
5. *Im § 7 Abs. 1 lit.c (neu) entfällt die Wortfolge "jedoch mit Ausnahme der Fälle des § 7,".*

Der Präsident:
Penz

Der Landeshauptmann:
Pröll

Die Landesrätin:
Rosenkranz

7030-3

§ 1 Bewilligungspflicht

Wer Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt (Totalisateur) oder gewerbsmäßig abschließt (Buchmacher), bedarf hiezu der Bewilligung der Landesregierung.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Eine Bewilligung im Sinne des § 1 ist zu erteilen, wenn der Bewerber, bei juristischen Personen der vorgesehene Geschäftsführer oder Pächter, verlässlich und eigenberechtigt ist.

(2) Für Bewilligungen im Sinne des § 3 lit.a ist die gleichzeitig mit dem Ansuchen beizubringende Zustimmung des Veranstalters erforderlich.

(3) Vor Erteilung einer Bewilligung ist der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich und der Gemeinde des Standortes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3 Art der Bewilligung

Die Bewilligung kann erteilt werden

- a) für den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten aus Anlaß einer bestimmten Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe am Veranstaltungsort oder
- b) für den Abschluß oder die Vermittlung von Wetten in einem festen Standort außerhalb der Veranstaltungsorte.

§ 4 Dauer der Bewilligung

Bewilligungen nach § 3 lit.a sind mit einem Jahr zu befristen, Bewilligungen nach § 3 lit.b sind auf unbeschränkte Dauer zu erteilen, sofern nicht vom Bewerber eine kürzere Bewilligungsdauer beantragt wird.

§ 5
Ausübung der Bewilligung

Totalisator- und Buchmacherbewilligungen sind unbeschadet der Bestimmungen *des* § 6 persönlich auszuüben.

§ 6
Geschäftsführung und Verpachtung

(1) Die Verpachtung einer Bewilligung oder die Bestellung eines Geschäftsführers ist zulässig, bedarf aber der Genehmigung durch die Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn der vorge-sehene Pächter oder Geschäftsführer verlässlich und eigenbe-rechtigt ist.

(2) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen oder die Bewilligung ist zu verpachten, wenn der Bewilligungsinhaber

- a) eine juristische Person ist
- b) das Recht zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens verloren hat oder
- c) verstorben ist.

(3) Treten nachträglich in der Person des genehmigten Pächters oder Geschäftsführers gelegene Umstände ein, welche eine Genehmigung ausgeschlossen hätten, so ist diese zurück-zunehmen.

§ 7
Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde,
- b) durch Zurücknahme,
- c) durch den Tod des Bewilligungsinhabers,
- d) bei juristischen Personen mit dem Aufhören ihres Bestehens, es sei denn, es liegt eine Umwandlung in eine andere Rechtsform vor, oder
- e) durch Zurücklegung.

(2) Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Verlässlichkeit des Bewilligungsinhabers nicht mehr gegeben ist.

§ 8

Wetten mit Jugendlichen

Der Abschluß oder die Vermittlung von Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Wer

- a) ohne Bewilligung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt oder abschließt;
- b) bei einer solchen Vermittlung oder einem solchen Abschluß mitwirkt;
- c) eine solche Vermittlung oder einen solchen Abschluß in seiner Betriebsstätte duldet;
- d) Wetten mit Kindern oder Jugendlichen unter 18 Jahren abschließt oder vermittelt, daran mitwirkt;
- e) eine Bewilligung entgegen der Vorschrift des § 5 nicht persönlich ausübt oder
- f) keinen Geschäftsführer bestellt oder die Bewilligung nicht verpachtet, obwohl dies nach § 6 Abs. 2 vorgeschrieben ist

begeht eine Verwaltungsübertretung, welche von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 4.400.– zu ahnden ist.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung des Abs. 1 einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(3) (entfällt)

§ 10

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, StGBI. Nr. 388, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens im Bundesland Niederösterreich außer Kraft.

